

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Energiepolitik
3003 Bern

5. April 2011

Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung (EnV): Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Frau Hänni

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 ersuchen Sie uns, zur Revision der Energieverordnung Stellung zu nehmen. Die Vorlage enthält einen überarbeiteten Vorschlag für die Energieetikette für Personenwagen. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

1 Grundsätzliches

Mit der Revision der Energieverordnung (EnV) und der Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Energieetikette, welche die wesentlichen Punkte aus der abgelehnten Umweltetikette beinhaltet. Die CO₂-Emissionen werden stärker gewichtet und umfassen neu auch die alternativen Treibstoffe (Bio) und Antriebe (Elektro). Die grafische Überarbeitung der Energieetikette macht diese „lesefreundlicher“ und als Vergleichsinstrument praxistauglicher. Die jährliche Anpassung der Kategoriengrenzen und Durchschnittswerte jeweils auf den 1. Januar ist sinnvoll. Es ist aber zu beachten, dass nicht mehr jährlich mehrere nachträgliche Änderungen vorgenommen werden, da dies den administrativen Aufwand erheblich erhöht.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern im Anhang der Energieverordnung

2.1 Ziffer 1 ("Geltungsbereich")

Gemäss Ziffer 1 beschränkt sich der Geltungsbereich des Energieetiketten-Obligatoriums weiterhin auf Personenwagen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass zurzeit nicht vorgesehen ist, dieses auf weitere Fahrzeugkategorien (beispielsweise Lieferwagen, Lastwagen und Motorräder) auszuweiten. Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar. Auch Käufer und Käuferinnen von Lieferwagen und Motorrädern sollen zum Kauf möglichst energieeffizienter Fahrzeuge motiviert werden.

Antrag:.

Der Geltungsbereich der Energieetikette ist auf die Fahrzeugkategorien der Lieferwagen und Motorräder auszuweiten.

2.2 Ziffer 1 ("Geltungsbereich")

Der Handel mit Gebrauchtfahrzeugen ist etwa doppelt so gross wie der Neuwagenhandel. Für einen grossen Teil der aktuell gehandelten Fahrzeuge ist die Energieetikette auf www.energieetikette.ch bereits abrufbar. Wir beantragen deshalb, dass die Umsetzung zumindest bei professionellen Occasionsanbietern zwingend im vergleichbaren Rahmen erfolgen soll wie bei Neufahrzeugen.

Antrag:

Ziffer 1, zusätzlicher Absatz:

Die Energieetikette soll auch für Gebrauchtfahrzeuge ab Euro-Stufe 3 obligatorisch angewendet werden.

2.3 Ziffer 2.5.1 ("Energieverbrauch")

Für Fahrzeugkäufer ist die Volumenangabe beim Erdgas nicht relevant, da an der Tankstelle die bezogene Menge in kg abgerechnet wird. Ein direkter Vergleich mit den auf der Energieetikette angegebenen Angaben ist so für Laien nicht möglich. Sowohl die Hersteller wie auch die vom Bundesamt für Energie (BFE) beauftragte Agentur e-mobile verwenden für den Verbrauch die Gewichtsangabe anstelle der Volumenangabe.

Antrag:.

Beim Erdgas soll deshalb der Verbrauch anstatt in $\text{m}^3 / 100 \text{ km}$ in $\text{kg} / 100 \text{ km}$ angegeben werden.

2.4 Ziffer 2.6.1 ("CO₂-Emissionen")

Die gemäss der Revisionsvorlage vorgesehene Deklaration der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der neu immatrikulierten Personenwagen trägt den Anliegen eines weitergehenden Klimaschutzes nur unzureichend Rechnung, liegt doch der durchschnittliche CO₂-Ausstoss der Schweizer Fahrzeugflotte (Gesamtflotte wie auch neu immatrikulierte Fahrzeuge) deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Es ist davon auszugehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt künftig ein Zielwert für die CO₂-Emissionen neu in Verkehr gesetzter Personenwagen festgesetzt wird. Es ist deshalb angezeigt, die Teilrevision der Energieverordnung bzw. die Vorgaben der Energieetikette darauf auszurichten und Ziffer 2.6.1 des Anhangs 3.6 der Energieverordnung mindestens insoweit zu ergänzen, als künftig der vom Bund festgesetzte CO₂-Zielwert für Personenwagen auf der Energieetikette zu deklarieren ist.

Antrag:

Ziffer 2.6.1 ist wie folgt zu ändern:

„Die CO₂-Emissionen sind in Gramm pro Kilometer anzugeben. Als Vergleichswert ist der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller immatrikulierter Neuwagen sowie der Zielwert der Schweiz (130 g/km) anzugeben.“

2.5 Ziffer 2.7.2 ("Energieeffizienz")

Neu soll sich die Bewertungszahl zu 65 % aus dem absoluten Verbrauch und zu 35 % aus der relativen Energieeffizienz errechnen. Dies bevorzugt weiterhin die schwereren Dieselfahrzeuge mit höheren Stickoxid- und CO₂-Emissionen. Sinnvollerweise sollte sich die Bewertungszahl nur auf den absoluten Verbrauch beziehen, was auch zu einer Vereinfachung führen würde. Diese Forderung dürfte aber zur Zeit nicht umsetzbar sein, daher fordern wir, dass der absolute Verbrauch zumindest mit 70 % stärker gewichtet wird.

Antrag:

Ziffer 2.7.2 ist wie folgt zu ändern:

„Die Bewertungszahl errechnet sich zu 70 Prozent aus dem absoluten Energieverbrauch und zu 30 Prozent aus der relativen Energieeffizienz.“

3 Schlussbemerkungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sollte sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit den massgebenden globalen Gremien für eine praxisorientierte Weiterentwicklung des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) einsetzen. Für die abgasseitige Homologation der Personenfahrzeuge wird der wenig realistische Messzyklus nach NEFZ vorgeschrieben. Erhebungen mit Fahrzeugen im realen Einsatz zeigen, dass der NEFZ das Fahrzeugverhalten ungenügend abbildet. Das hat zur Folge, dass die realen Fahrzeugemissionen deutlich höher sind als es die Homologationswerte vermuten lassen. Das gilt generell für den Treibstoffverbrauch (CO₂-Emissionen) wie auch für die NO_x-Emissionen der Dieselfahrzeuge.

Für die Möglichkeit, zur Revision der Energieverordnung (EnV) und zur Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber